

Satz1 Anpassung der Neuenquote

Gremium:	Landesvorstand
Beschlussdatum:	18.09.2024
Tagesordnungspunkt:	8.1. Anpassung der Neuenquote

Antragstext

200 Vorschlag zur Anpassung:

201 § 15 LDK – Listenaufstellung

202 4. Bei der Aufstellung der Liste für die Landtags- und Bundestagswahlen ist das
203 Wahlverfahren so zu gestalten, dass mindestens jeweils einer von

204 Variante 1: vier
205 oder

206 Variante 2: fünf

207 Listenplätzen mit eine*r Kandidat*in besetzt wird, die*der noch nie länger als
208 eine halbe Wahlperiode dem Bundestag, Landtag oder Europäischem Parlament
209 angehört hat.

210 Die Besetzung dieser Plätze erfolgt mindestquotiert und alternierend. Sollte
211 keine solche Kandidat*in für den Platz kandidieren, entscheidet die
212 Wahlversammlung über das weitere Vorgehen.

213 5. Bei der Listenaufstellung findet das Vielfaltsstatut Berücksichtigung.

214 Zusätzlich wollen wir abstimmen lassen, ob die potentielle Anpassung nach oder
215 vor der Aufstellung der Bundestagsliste in Kraft treten soll.

Begründung

Die Neuenquote ist eine wichtige Errungenschaft des Landesverbandes Niedersachsen. Die derzeit gültige Regelung der Neuenquote hat in der Praxis der vergangenen Jahre dennoch Fragen, aber auch Probleme aufgeworfen, die mit diesem Antrag angegangen werden sollen.

Die aktuelle Quote führt dazu, dass wir zwar viele neue Personen in die Parlamente schicken, jedoch genauso viele Personen, die eine Wahlperiode im Parlament gearbeitet haben, wieder nach Hause schicken. So verlieren wir viel Erfahrung in den Fraktionen. Während Neue sich erst einmal orientieren und Netzwerke aufbauen müssen, können Erfahrene direkt loslegen und sofort auf Augenhöhe in Parlament und Ausschüssen agieren. Die Neuenquote in ihrer aktuellen Form führt an dieser Stelle zu einer Schwächung der Fraktion und einem hohen bzw. schnellen Durchlauf an politischem Personal, ohne die aufgebauten Kompetenzen ausreichend zu nutzen und wertzuschätzen. Die neue Regelung soll diese Schwachstelle der Quote abmildern, bleibt gleichzeitig aber unserem Prinzip der Neuenförderung treu.

Wir haben im Parteirat und mit den Kreisvorständen über eine Anpassung der Quote diskutiert. Es ergab sich kein absolut klares Bild, ob und welche Anpassung eine satzungsändernde Mehrheit bekommen würde. Dennoch möchten wir auf dieser LDK eine Anpassung zur Abstimmung stellen – gerade weil wir eine Anpassung bei gleichzeitiger Beibehaltung der Neuenförderung als richtig erachten. Dabei stellen wir auf der LDK zwei Varianten vor. Variante 1: „eins aus vier“ und Variante 2: „eins aus fünf“. Beide Varianten führen zu einer leichten Verringerung der Anzahl der Personen, die

über einen Neuenplatz in die Parlamente einziehen. Für beide Varianten finden wir gute Argumente, daher werden wir sie alternativ einbringen.

Zusätzlich findet eine Stärkung des Ziels der Neuenquote, neue Personen in die Parlamente zu bringen, mit der Festlegung statt, dass nur als neu gilt, wer noch keinem Parlament (länger als eine halbe Wahlperiode) angehört hat. Die bisherige Regelung ermöglichte bspw. langjährigen MdLs die Kandidatur auf einem Neuenplatz der Bundestagsliste, sofern sie dem Bundestag noch nicht angehört haben.

Die Ergänzung um eine halbe Wahlperiode (des zu wählenden Parlaments) ist dem Problem geschuldet, dass wenn Abgeordnete frühzeitig ausscheiden, Personen nachrücken, die ggf. noch nie Abgeordnete waren und der Zeitpunkt des Nachrückens so gering sein kann (z.B. wenige Monate), dass sie sich nicht etablieren konnten, bzw. Netzwerke aufbauen konnten. Diese Personen galten in der bisherigen Regelung für die nächste Wahl nicht mehr als neu. Aus unserer Sicht ist aber ein Zeitraum unter einer halben Wahlperiode nicht ausreichend, um sich zu etablieren, so dass wir hier eine Klarstellung vornehmen wollen, wer als neu gilt.

Ferner sieht die vorgeschlagene Neuenquote eine Klarstellung vor, wann eine Person als neu gilt. Mit der Festlegung auf eine halbe Wahlperiode des zu wählenden Parlaments gelten auch die Personen als neu, die nur für kurze Zeit in die jeweilige Fraktion nachgerutscht sind.

Darüber hinaus werden die bereits geltenden Regelungen des Frauen- sowie des Vielfaltsstatuts in dem Paragraphen zur Listenaufstellung erwähnt. Das Frauenstatut soll auch innerhalb der Neuenplätze Anwendung finden. Das Vielfaltsstatut findet in der Praxis zu wenig Beachtung und soll hierdurch explizit hervorgehoben werden.